Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1884)

Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 19. Samstag den 10. Mai 1884.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Protestation der schweiz. Bischöfe gegen die an der Propaganda begangene Gewaltthat. *)

Heiliger Vater! Die schwere Unbill, welche durch den Spruch des römischen Cassationshofes vom 29. Jan., betr. die Liegenschaften der Propaganda, den Rechten und der Freiheit des Papstes, sowie dem höchsten Apostelamte des Statthalters Jesu Christi angethan worden, hat bei den Bischöfen und den Katholiken der Schweiz eine schmerzliche Bestürzung hervorgerufen.

Dieser Urtheilsspruch ist der härteste und gehäßigste von all' den Schlägen, welche seit dem 20. Sept. 1870 das Ansehen des erhabenen Oberhauptes der Christenheit, die Unabhängigkeit seiner geheiligten Amtsverwaltung und das Gewissen Aller, für welche das Völkerrecht kein leerer Name ist, verletzt und verhöhnt haben. Das Papstthum in der bewunderungswürdigen universalen Anstalt der Propaganda angreifen, heißt gleichzeitig die christliche Evangelisation in Ketten legen und die segnende Hand verwunden, welche die Schätze des Glaubenslichtes und der christlichen Charitas über alle fünf Welttheile ausbreitet.

Denn in der That, jene Güter, die aus Schenkungen und Opfergaben nicht etwa nur den Katholiken Italiens, sondern der Gläubigen des ganzen Erdkreises geflossen, sind zur Befriedigung genau bestimmter Bedürfnisse des kathol. Apostolates, zur Evangelisation der Ungläubigen, zur Förderung einer Menge von Liebeswerken und civilisatorischen Institutionen bestimmt: durch Herkunft und Zweckbestimmung sind sie daher unter den Schutz des Völkerrechtes gestellt und jeder Competenz einer nationalen Gerichtsinstanz entzogen.

Die Formen scheinbarer Mäßigung, mittels derer man diese Beraubung vertuschen möchte, geben ihr nur ein um so widerwärtigeres Gepräge. Durch die Conversion der Liegenschaften der Propaganda in italienische Rente zwingt man den rechtmäßigen Eigenthümer, zum eigenen Schaden die Natur seines Besitzthums zu ändern, sofern Letzteres, bis anhin fest und sicher, in einen ungewissen und schwankenden Valor umgewandelt wird; der Eigenthümer, bis anhin seines Besitzes gewiß und unabhängig in seinen Verfügungen, sieht sich unter die Botmäßigkeit eines Eigners gestellt, dessen Zahlungsfähigkeit allen politischen Wechselfällen ausgesetzt ist.

Mehrmals schon hat der hl. Stuhl darauf hingewiesen, wie durch eine verhängnißvolle Logik der Thatsachen jeder Eingriff in das Kirchengut zum Umsturze aller socialen Ordnung führt: in diesen Eingriffen finden die Anhänger des Communismus die öffentliche und gesetzliche Approbation ihres Systems, das, „einmal zugelassen, gar bald alle „Rechte, alle Interessen, alles Eigenthum, „ja den socialen Verband des Menschen-„geschlechtes beseitigen würde." *)

Heiliger Vater! Deine lichtvollen und väterlichen Rundschreiben haben den Machthabern wie den Völkern diese Gefahren gekennzeichnet, und in diesen hochwichtigen Documenten hast Du die Wunde aufgedeckt, welche sowohl das häusliche, als das sociale und kirchliche Leben der civilisirten Nationen zu verwüsten droht und eine Periode offenkundigen Niederganges anbahnt.

Wie sollten wir, Bischöfe der Schweiz, durch den erwähnten Urtheilsspruch uns nicht um so peinlicher berührt fühlen, als derselbe zu all' den Schmerzen, die bereits das Herz des gemeinsamen Vaters der Christenheit mit Bitterkeit tränken, einen Neuen hinzufügt, und zwar in demselben Momente, da mehrere hervorragende Kirchenfürsten dem liebvollen Herzen und dem Dienste Deiner Heiligkeit durch allzu frühen Tod entrissen wurden, — in demselben Momente, wo Dein väterlich huldreiches und kraftvolles Wort sich an die in Wirrniß seufzenden Nationen Europa's wendet, ihnen den Heilspfad und den Weg des Friedens zu weisen!

So geruhe denn Deine Heiligkeit, unsere Protestation genehm zu halten. Konnten wir doch nicht vergessen, daß auch wir unter unsern Diöcesanen Solche zählen, welche durch fromme Vergabungen sich um die Propaganda verdient gemacht, nun aber ihre Rechte und beabsichtigten Zwecke vereitelt sehen. Gleichzeitig ist aber unser Protest auch die Kundgebung tiefgefühlter Dankbarkeit; denn auch wir hatten seiner Zeit einen Antheil an den apostolischen Sendungen

*) Vergl. „Schweiz. K.-Ztg." vom 23. Febr., S. 57. Dem Protest der hochwst. Bischöfe hat sich das Centralcomite des schweiz. Piusvereins, durch Telegramm vom 30. April an Leo XIII., „im Namen der 20,000 Mitglieder des Vereins" angeschlossen, worauf am 1. Mai folgende Antwort eintraf: „Der hl. Vater hat die Protestationen des Centralcomites und der Mitglieder des schweizer. Piusvereins huldvoll entgegengenommen, verdankt dieselben und ertheilt aus vollem Herzen Allen den Segen. Cardinal Jacobini."

*) Encycl. *Qui pluribus* dd. 9. Nov. 1846.

der Anstalt zur pastorellen Besorgung unserer Gegenden, und zahlreich sind die Zöglinge, welche das erlauchte Collegium Urbanum der Propaganda zu Priestern unserer Diöcesen herangebildet, von denen Zwei als Martyrer mit ihrem Blute den Boden unserer theuren Heimath geröthet haben.

Wir selbst, durch eine Reihe unausgesetzter Beraubungen unserer kirchlichen Güter heimgesucht, und mitten im Kampfe stehend wider unaufhörliche Angriffe, die sowohl der freien Religionsübung in mehreren Diöcesen, als auch der Freiheit hinsichtlich der Schule gelten, — Geistlichkeit und Volk, wir sind treuer als je geschaart um den Stuhl Petri, und werden fortfahren in gesetzlicher und friedlicher Weise die geheiligten Rechte unsrer Kirche zu vertheidigen, immerhin den Geist christlicher Liebe wahrend auch gegen die, welche von Vorurtheil oder Leidenschaft geblendet uns gegenüberstehen.

Möge demnach der Ausdruck unsers Schmerzes an diesem Jahrestage Deiner glorreichen Krönung Deinem väterlichen Herzen zu einigem Troste gereichen! Den demüthigen und kindlichen Ausdruck unserer Verehrung und Liebe aber wollest Du, heiliger Vater, huldvoll annehmen und über uns, unsere Diöcesen und jeden unserer Gläubigen, wie auch über unser gesammtes Vaterland die Fülle Deiner heiligen Segnungen ausgießen.

Den 3. März 1884, Jahrestag der Krönung Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Die Bischöfe der Schweiz.

Die Encyklika „Humanum genus" gegen die Freimaurerei

hat nicht nur, wie ja zu erwarten stand, jener Tagespresse, welche sich immer mehr als Trägerin radikalen Anti-Christenthums entpuppt, zu plumpesten Ausfällen wider „das alte Gespenst im Vatican" Anlaß gegeben; auch einige ernstere Blätter, die sich sonst bemühen, den Katholiken gerecht zu werden, glaubten in dem Actenstück „die gewohnte Mäßigung und nüchterne Anschauungsweise Leo's XIII." zu vermissen, und die „offenkundige Uebertreibung und Schwarzseherei des Papstes" beklagen zu sollen.

Anders urtheilt das liberale «*Journal des Débats.*» Dasselbe schreibt:

„Indem Leo XIII. die Freimaurerei bekämpft, macht er nur vom Rechte legitimer Nothwehr Gebrauch. Welches auch in früheren Zeiten der Geist dieser ausgebreiteten Gesellschaft oder vielmehr dieses großen Conglomerates verschiedener Gesellschaften gewesen, und welches auch heute noch deren Organisation und Disciplin in andern Ländern sein mag: das ist gewiß, daß in Frankreich die Freimaurerei zur Stunde bemüht ist, sich der letzten Bande des Christenthums und selbst des Glaubens an das Uebersinnliche zu entledigen. Noch im Jahre 1865 gehörte der Glaube an den „großen Weltbaumeister" zu den Bekenntnissen des »Grand Orient« und aller Freimaurer Logen; heute nicht mehr! Erschrickt nun heute Leo XIII. über diese Fortschritte des Materialismus; empfiehlt und befiehlt er den Christen, den Freimaurerischen Sekten fern zu bleiben und dafür den Dritten Orden des hl. Franziscus und die Vincenzvereine zu fördern; mahnt er die Gläubigen, der „achtungswerthen Klasse der Proletarier" (?) hülfreich entgegenzukommen und die Arbeiter unter dem Patronat der Bischöfe in „zeitgemäß eingerichtete Innungen" aufzunehmen: mit alledem bleibt Leo XIII. genau bei seiner Aufgabe als Oberhaupt der Kirche. Wer ihn hierüber tadeln und ihm Ueberschreitung seiner Rechte und Aufgaben vorwerfen wollte, würde sich selbst offenkundiger Intoleranz schuldig machen."

Noch entschiedener tritt der, ebenfalls nichts weniger als übertriebener Kirchlichkeit verdächtige «*Moniteur universel*» für die Encyklika in die Schranken. „Die Freimaurerei, schreibt das Blatt, hat sich aller höhern Staatsbeamtungen bemächtigt. In den geheimen Conventikeln ihrer Brüder ist der Kampf gegen die Spitäler, die Schulen und die Congregationen vorbereitet, beschlossen und organisirt worden .... Es liegt uns ferne, die Encyklika auf Grund der katholischen Doctrinen zu prüfen; lediglich vom politischen Standpunkte aus stehen wir nicht an, zu behaupten: die Warnung des Papstes Leo XIII. d. h., nach Herrn Jules Ferry's eigenem Worte, „der größten moralischen Macht in der Welt," ist zur rechten Stunde gekommen."

Thun wir, Angesichts solcher Urtheile, jenen Eingangs erwähnten Blättern, welche den Papst der Uebertreibung beschuldigen, Unrecht, wenn wir sie im Verdacht haben, die Encyklika gar nicht gelesen zu haben?

* * *

Uebrigens dürfen wir ihnen diese Unterlassungssünde nicht gar zu hoch anrechnen: scheint es doch, als habe selbst die Redaction des „eminent" katholischen «*Journal de Rome*» des bekannten Barons Henri des Houx die Encyklika nicht gelesen. Wie könnte sie sonst in ihren Spalten die „Germania" deswegen anklagen, weil Letztre geschrieben:

„Dieses Document (die Encyklika) „trifft die Secte in ihrer Gesammtheit, „aber schont die Mitglieder. Viele von „diesen ahnen nicht die letzten Pläne der „Logenhäupter, und gewisse Zweige ver„stehen sich nicht dazu, bis zu den letzten „Folgerungen des Programmes zu gehen."

Gegen diese „Behauptungen" geht das Organ des Herrn Henri des Houx mit Feuereifer los: „Die Encyklika macht nicht und kann nicht machen so wenig begründete Unterscheidungen .... Die Restrictionen der katholischen Journale haben kein anderes Resultat, als die Gewissen zu verwirren und die Gegner zu erfreuen!"

Nun haben aber nicht die katholischen Journale diese „Restrictionen" gemacht, sondern der hl. Vater selbst. Die „Germania" hat nur die „Behauptungen" des Papstes selbst reproducirt. Es heißt bekanntlich in der Encyclica:

Hæc, quæ diximus aut dicturi sumus, de secta Massonica intellegi oportet spectata in genere suo, et quatenus sibi cognatas fœderatasque complectitur societates: *non autem de sectatoribus earum singulis.* In quorum numero utique possunt esse nec pauci, qui quamvis culpa non careant quod sese istius modi implicuerint societatibus, tamen nec sint flagitiose factorum per se ipsi participes, et *illud ultimum ignorent* quod illæ nituntur adipisci. Similiter ex consociationibus ipsis non-

nullæ fortasse *nequaquam probant conclusiones quasdam* extremas, quas, cum ex principiis communibus necessario consequantur, consentaneum esset amplexari, nisi per se fœditate sua turpitudo ipsa deterreret. Item nonnullas locorum temporumve ratio suadet *minora conari*, quam aut ipsæ vellent aut ceteræ solent: non idcirco tamen alienæ a Massonico fœdere putandæ, quia Massonicum fœdus non tam est ab actis perfectisque rebus, quam a sententiarum summa iudicandum.«

Das Organ des kathol. Centrums bemerkt hiezu: „Es gehört in das Satyrspiel der Weltgeschichte, daß in Rom selbst ein „katholisches" Journal erscheint, das aus der Feder eines solchen Menschen (des unsern Lesern schon bekannten Correspondenten Schuman!) eine Correspondenz veröffentlicht, welche die „Distinctionen" des Papstes als verwirrend für die Gewissen bezeichnet!"

Die „Eingabe
der römisch-katholischen Kirchgemeinden und Bürger des Kantons Aargau an den aargauischen Verfassungsrath",

die, wie wir schon berichtet, gegenwärtig zur Unterschreibung circulirt, hat nachstehenden Wortlaut:

Hochgeachteter Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Nachdem das aargauische Volk in seiner Mehrheit beschlossen hat, es sei die Verfassung des Kantons einer Revision zu unterziehen, und in Folge dessen an dasselbe die Aufforderung ergangen ist, seine Wünsche und Begehren bis zum 15. Mai l. J. der vom Verfassungsrathe aufgestellten Kommission einzureichen, benutzen auch die römisch-katholischen Kirchgemeinden und Bürger diesen Anlaß, ihre Wünsche und Begehren, welche sie bezüglich der religiösen und kirchlichen Verhältnisse des Kantons zu stellen haben, dem Verfassungsrathe zur Kenntniß zu bringen.

Die religiösen und kirchlichen Verhältnisse, in welchen der Kanton Aargau bisher gestanden, sind seit 50 Jahren, besonders aber während der letzten Jahre ganz hauptsächlich die Ursache von Uebelständen und Mißverhältnissen geworden, unter welchen zunächst und zumeist die römisch-katholischen Bürger gelitten haben, so daß deren garantirte Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen in manchen Punkten schweren Einschränkungen und Beeinträchtigungen unterworfen war. Diese religiösen und kirchlichen Mißverhältnisse haben dann wie allgemein anerkannt ist, auf das ganze politische und bürgerliche Leben einen schädigenden Einfluß ausgeübt.

Deßhalb ist auch die Ueberzeugung eine allgemeine, daß die Neu-Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Kanton eine Hauptaufgabe der Verfassungsrevision sei, und daß erst dann, wenn durch dieselbe allen Confessionen die Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gewährt werde, wie sie zum Bestande einer jeden gehören und zu ihrer Wirksamkeit nothwendig sind, daß nur dann das öffentliche Leben im Kanton einer gesunden Fortentwicklung fähig sei und das vielfach geschwundene Vertrauen zwischen Behörden und Volk und den einzelnen Landestheilen sich einstellen werde.

Das ist auch der Standpunkt, auf welchen die unterzeichneten Kirchgemeinden und Bürger sich stellen, von welchem aus sie ihre Wünsche und Begehren formuliren.

Es ist nicht das erste Mal, daß die aargauischen Katholiken mit Begehren über ihre kirchlichen Angelegenheiten sich an die Landesbehörden wenden. Es geschah dies bereits im Jahre 1871 von 80 Kirchgemeinden und im Jahre 1878 von 10,000 katholischen Bürgern. Keine dieser Eingabe hatte jedoch auch nur den geringsten sachlichen Erfolg.

Wenn heute bei Anlaß einer Verfassungsrevision die römisch-katholischen Kirchgemeinden und Bürger des Aargau mit eigenen Begehren, welche wesentlich denselben Endzweck wie jene im Auge haben, an den neugewählten Verfassungsrath gelangen, so sind sie von der Hoffnung geleitet, derselbe werde auch dadurch die neue Verfassung zu einem Friedenswerk gestalten, daß er unsere Begehren würdigt und in die Verfassung diejenigen Bestimmungen aufnimmt, die ihnen gerecht werden.

Das hoffen wir um so mehr, da unsere Begehren derartig sind, daß deren vollste Berücksichtigung nicht nur uns, sondern allen Confessionen in gleicher Weise die Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit in ihrem Bestande und Wirken gewährt, die sie bedürfen und zugleich die bestehenden Uebelstände beseitigt, gegen welche wir bisher unsere Stimme Gewissenshalber zu erheben genöthigt waren.

Wir fassen unsere Begehren in folgende Punkte zusammen.

I.

Niemand darf wegen seiner religiösen Ueberzeugung in seinen bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt werden.

Die freie und uneingeschränkte Ausübung des Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes sind in den Schranken der Bundesverfassung gewährleistet.

II.

Nach Maßgabe der Artikel 49 und 50 der schweizerischen Bundesverfassung ordnet jede Konfession ihre kirchlichen Angelegenheiten nach ihren Grundsätzen selbstständig.

Der Staat gewährleistet die religiösen Genossenschaften und Korporationen (Kloster Fahr), soweit deren Bestand den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht entgegensteht.

Ausnahmegesetze gegen Konfessionen und kirchliche Genossenschaften, ebenso Präventivmaßregeln gegen dieselben sind unzulässig. Placet und Visum sind aufgehoben und abgeschafft.

Der freie Verkehr zwischen den Konfessionen und kirchlichen Korporationen mit ihren kirchlichen Obern ist gewährleistet.

III.

Die religiösen und rein kirchlichen Angelegenheiten der Konfessionen besorgen die kirchlichen Behörden derselben.

Ihre sonstigen Angelegenheiten ordnen und verwalten die Konfessionen selbst. Zu diesen Angelegenheiten gehören diejenigen Befugnisse, welche bisher vom Großen Rathe und Regierungsrathe in confessionellen Angelegenheiten geübt wurden, namentlich

1. Die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonde und Stiftungsgüter der betreffenden Confessionen.

2. Die Vorschriften über die Prüfung, Anstellung und Wahl der Seelsorger, der Hilfspriester und der Angestellten der Kirchgemeinden, und der Abschluß von Konkordaten mit andern Kantonen über diese Angelegenheiten (lt. Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung);

3. katholischerseits die bisher vom Staate gehandhabte Vertretung des katholischen Landestheiles in Bisthumsangelegenheiten;

4. für die reformirte Konfession die Befugnisse ihrer bisherigen Synode;

5. andere Angelegenheiten, welche nach den Grundsätzen der betreffenden Konfession von ihr selbst besorgt werden können.

IV.

Die allgemeinen kirchlichen Fonds oder die entsprechenden Kapitalien für die bisberigen gesetzlichen Leistungen werden den Konfessionen, für die sie gestiftet sind, als Eigenthum herausgegeben. Dieselben dürfen nur stiftungsgemäß verwendet werden.

Der Staat gewährleistet die Unverletzlichkeit und Untheilbarkeit dieser Güter.

Zu den Fonds, deren Herausgabe hiemit verlangt wird, gehören katholischerseits folgende:

1. Vom Staate ehedem gesondert, jetzt mit dem allgemeinen Staatsvermögen verwaltet aber in der Staatsrechnung als Passiven des Staates aufgeführt:

a. Der bischöfliche Sustentationsfond von Fr. 114,285. 71 entstanden aus dem Antheil des katholischen Landestheiles an der Theilung des Vermögens des Hochstiftes Konstanz (I. Gesetzesband. S. 149 n. 53).

b. Der katholisch geistliche Seminaristenunterstützungsfond im Betrage von Fr. 69,544. 53 entstanden in Folge bischöflichkonstanzischen Konkordates mit Aargau aus dem Drittheil der Dotation eines Kanonikates des Stiftes Zurzach (II. Gesetzbd. S. 667 v. S. 680 § 11).

2. Im Staatsvermögen inbegriffen und nicht besonders angeführt sind:

a. Der Hilfspriesterfond, nach § 3, lit. 4 des Klosteraufhebungsdekretes aus Vermögen der Klöster Muri und Wettingen ausgeschieden (I. Gesetzbd. S. 492).

b. Stipendienfond für katholische Theologen aus dem Vermögen der Klöster Muri und Wettingen durch Großrathsdekret vom 16. Dezember 1846 im Betrag von Fr. 35,000 a. W. dem Schulgute des Kantons einverleibt (I. Gesetzbd. S. 523).

3. In besonderer Verwaltung stehen:

a. Der Frickthalische Religionsfond von Fr. 183,538. 88 (am 31. Dez. 1882) (II. Gesetzesb. S. 688 u. 590).

b. Der katholisch geistliche Unterstützungsfond von Fr. 90,684. 62 (am 31. Dez. 1882) aus den Vakaturgefällen erledigter Pfründen gebildet. (II. Gesetzesb. S. 689 n. 283).

V.

Zur Ausübung der unter III. aufgezählten Befugnisse wählt jede Konfession in den Kirchgemeinden Räthe (Synode), in welche jeder der Konfession angehörende geistliche oder weltliche Stimmfähige wählbar ist, deren Wahlart in der Verfassung bestimmt werden soll und deren Verwaltungskosten auf die Kirchgemeinden der betreffenden Confession zu repartiren sind.

Die konfessionellen Räthe ernennen ihre besondere kirchliche Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde.

VI.

Der Staat anerkennt die bisher bestehenden Kirchgemeinden und solche, welche sich nach den Grundsätzen einer Konfession neu bilden, als öffentliche Korporationen und gewährleistet ihnen alle Rechte, welche Verfassung und Gesetz solchen zugestehen, insbesondere das Recht

1. Vermögen zu besitzen, zu erwerben und stiftungsgemäß zu verwalten;

2. von ihren Angehörigen für die kirchlichen Bedürfnisse der Kirchgemeinden Steuern zu erheben;

3. die Seelsorger und andere kirchliche Angestellte nach den Grundsätzen ihrer Konfession selbst zu wählen.

Wählbar sind diejenigen, welche durch die betreffende Prüfungsbehörde als wahlfähig erklärt wurden.

Die Prüfung über die Wahlfähigkeit der Geistlichen ist durch Prüfungsbeamte ihrer Konfession vorzunehmen, die vom Vorstande des betreffenden konfessionellen Rathes oder nach Maßgabe eines Konkordates gewählt und von der betreffenden kirchlichen Oberbehörde bestätigt sind.

VII.

Die Pfrund- und Kirchengüter der Kirchgemeinden, die sich noch unter Staatsverwaltung befinden, sind derselben als untheilbare Korporationsgüter herauszugeben.

Der Große Rath hat innerhalb 2 Jahren ein bezügliches Dekret zu erlassen, welches die Besoldungen der bisher vom Staate besoldeten Pfrundinhaber regelt und die Art und Weise der Herausgabe obiger Güter festsetzt. Nach Erlaß dieses Dekretes ist die Herausgabe sofort zu bewerkstelligen.

VIII.

Alle Kirchen- und Pfrundgüter und andere konfessionelle Güter und Fonde sind

1. in Bezug auf die rechtliche Zugehörigkeit des Eigenthums im Falle des Streites dem Entscheide des kompetenten Richters,

2. in Bezug auf die Sicherheit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit und diesbezügliche Verwaltung des Kapitalbestandes der Oberaufsicht des Staates,

3. in Bezug auf die zweck- und stiftungsgemäße Verwendung ihrer Erträgnisse der Oberaufsicht des betreffenden konfessionellen Rathes, dessen bezügliche Passationsverfügungen exekutionsfähig sind, — unterstellt.

IX.

Als Seelsorger anerkannter Kirchgemeinden sind die Geistlichen ausschließliche kirchliche Beamte und üben ihr Amt nach den Vorschriften der betreffenden Konfession aus. Sie sind für ihre Amtsführung nur ihren kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich; vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 49 und 50 der Bundesverfassung.

X.

Gegen Erlasse der konfessionellen Räthe und ihrer Organe, sowie gegen Handlungen einzelner Geistlichen und Kirchgemeindevorstände (Kirchpflegen), welche die öffentliche Ordnung, die bürgerlichen oder politischen Rechte der Bürger oder den Frieden unter den Konfessionen beeinträchtigen, können die Staatsbehörden

durch Ueberweisung an den Strafrichter einschreiten.

XI.

An allen Staatsanstalten wird dafür gesorgt, daß deren Zugehörige ihre religiösen Pflichten nach den Vorschriften ihrer Konfession und unter Wahrung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit erfüllen können.

XII.

An allen öffentlichen Schulen und Lehranstalten des Kantons ist die Ertheilung jeglichen Religionsunterrichtes Sache der Konfession, welcher die Schüler angehören und wird derselbe an den Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen durch die betreffenden Seelsorger oder ihre Stellvertreter, an den höheren Schulen und Lehranstalten immer nur durch Geistliche der betreffenden Konfession ertheilt. Derselbe ist fakultativ, jedoch wird für ihn im Stundenplan die nöthige Zeit gewährt und sollen die Schullokale benützt werden dürfen.

Betr. das Centenarium der Maiandacht

hat der hochwst. Bischof von Basel an die Geistlichkeit und die Christgläubigen seines Sprengels das nachstehende Hirtenschreiben erlassen:

„Heil und Segen in Jesu Christo, dem Herrn! Von väterlicher Sorgfalt erfüllt für die geistige Heerde, die Jesus Christus seinem Statthalter auf Erden, unserm heiligen Vater Papst Leo XIII. anvertraut hat, eröffnet dieser so eben die Gnadenschätze der Kirche aus Anlaß der bevorstehenden Feier des hundertjährigen Bestandes der Andacht des Marienmonats, Mai-Andacht insgewöhnlich geheißen.

„Se. Heiligkeit hat nämlich sowohl einen vollkommenen Ablaß, als auch unvollkommene Ablässe den Gläubigen jener Diöcesen bewilligt, deren Bischöfe hiefür ansuchen würden. Der Eifer für das Heil unserer Diöcesanen hat uns bewogen, diese Vergünstigung auch uns zu erbitten, um so mehr, als in diesen Zeiten großer Gefahren und beständiger Kämpfe die Gnadenhilfe von Oben uns um so nothwendiger ist.

„In allen Kirchen also, in denen Uebungen der Maiandacht verrichtet werden und wo außerdem, während der letzten drei Tage des Monats, ein feierliches Triduum abgehalten wird, ist durch Verleihung des heiligen Vaters ein vollkommener Ablaß allen Christgläubigen bewilligt, welche, nach würdigem Empfang der Sakramente der Buße und des Altars, Einmal während diesen drei Tagen, eine solche Kirche besuchen und da ihr Gebet nach der Meinung des Papstes verrichten werden. Die Anwohnung irgend einer der Triduumsceremonien gilt übrigens schon an sich für einen solchen Ablaßbesuch.

„Wer aber irgendwie gehindert ist, die hl. Sakramente während dieser Tage des Triduums zu empfangen, wohl aber, mit reumüthigem Herzen, die Kirche während des Triduums besucht, das in ihr stattfindet, oder der Mai-Andacht darin beiwohnt, und, wie oben, nach der Meinung des heiligen Vaters daselbst sein andächtiges Gebet verrichtet, kann einen unvollkommenen Ablaß, nämlich von sieben Jahren, einmal des Tages, gewinnen. Alle diese Ablässe sind auch den armen Seelen des Reinigungsortes zuwendbar.

„Während der drei Tage dieses Triduums, an welchen eine erhöhtere Feier als an den übrigen Tagen stattzufinden hat, soll während der Gebetsverrichtung der Mai-Andacht das hochwst. Gut in der Monstranz ausgesetzt werden.

„Wir zweifeln nicht daran, es werde diese anberaumte Zeit spezieller Gnaden ein mächtiger Beweggrund sein, alle Seelsorger zu veranlassen, die so schöne Uebung der Maiandacht eifrig fortzusetzen oder, wo sie noch nicht bestünde, sie einzuführen; sowie auch den Gläubigen es nahe zu legen, die ihrer Frömmigkeit dargebotenen Heilswohlthaten bestens zu benützen.

„Besonders wir, in unserer Diöcese, die eine so gefahrvolle Krisis zu durchmachen hat, wir wollen innigst flehend unsere Hände zum Himmel erheben und mit unsern unaufhörlichen Bitten zu erlangen uns bemühen, daß einmal der hl. Kirche ein friedlicher Genuß der ihr so nothwendigen Freiheit zu Theil werde, daß die Verirrten zum Heile zurückkehren, der Triumph der Wahrheit und Tugend erstrahle und Wohlergehen die christlichen Familien beglücke.

„Rufen wir die seligste Jungfrau Maria, die Mutter unseres Gottes und Erlösers an, auf daß sie sich als unsere Helferin und Fürsprecherin erweise, und alle ihr ergebenen Kinder in ihren Schutz nehme wider die Fallstricke und Angriffe Satans und seines Anhangs.

Luzern, den 26. April 1884.

† **Eugenius**, Bischof von Basel."

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Solothurn. Im „Programm der Bezirksschule Schönenwerd vom Jahr 1883/84" bei der „Uebersicht des behandelten Lehrstoffes" lesen wir: „Religion, I. und II. Curs, eine Stunde wöchentlich, Pfarrer Gilg." Diese (altkathol.) „Gilgische" Religion besuchten laut „Schüler-Verzeichniß" von den 28 Schülern des I. Curses 9 und von den 17 Schülern des II. Curses 4 .... Es ist die Pflicht der Erziehungsbehörde, dafür zu sorgen, daß alle Bezirksschüler, nicht nur die wenigen „altkatholischen," sondern auch die römisch-katholischen einen Religionsunterricht nach ihrem Bekenntnisse besuchen können. Es soll daher nicht nur ein „altkatholischer," sondern auch ein römisch-katholischer Religionslehrer angestellt werden. („Anzeiger.")

Jura. Schon vor 3 Wochen (Nr. 16) haben wir gemeldet, wie der ganze radikale Heerbann des zu 9/10 protestantischen Bezirkes Courtelary aufgeboten ward, um bei der bevorstehenden Pfarrwahl in St. Imier dem sinkenden Altholicismus zu Hilfe zu kommen und, nachdem der Apostat Mirlin verduftet, das aus römisch-katholischen Liebesgaben erbaute Gotteshaus dem altkathol. Cesar in die Hände zu spielen. Angesichts dieser Sachlage hatte die römischkatholische Genossenschaft von St. Imier schon am 27. April beschlossen, sich bei der Pfarrwahl nicht zu betheiligen, und die Gründe hiefür in einer „öffentlichen Erklärung" bekannt gegeben: „.... In einer langen Reihe von heftigen Artikeln im «Jura bernois«

von St. Imier hat man sich bemüht, alle confessionellen Leidenschaften vergangener Zeiten wieder wachzurufen und aufzufrischen und so die protestantische Bevölkerung gegen uns aufzuwiegeln, indem man sie anhielt, werkthätig für unsere Gegner, die Altkatholiken, Partei zu ergreifen. Diese Artikel, die sich alle durch seltenen Haß und schmähliche Intoleranz auszeichnen, wurden von den meisten Blättern, die der Secte gewogen sind, in Biel, Chaux-de-Fonds 2c. nachgedruckt und massenhaft im St. Imerthal verbreitet, ohne daß (es ist für uns bemühend, es constatiren zu müssen) von protestantischer Seite eine Stimme sich dagegen erhoben hätte . . . ."

Unter diesen Verhältnissen war es selbstverständlich, daß letzten Sonntag Cesar „einstimmig" gewählt wurde; ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß hochw. Peter Mamie, seit 25 Jahren Pfarrer von St. Imier, trotz Cesar als der rechtmäßige Pfarrer von den dortigen Katholiken anerkannt bleibt.

— Während die aargauischen Katholiken ihre Wünsche dem Verfassungsrath in einer, bescheiden zur Unterschreibung circulirenden Petition kundgeben, wollen dies die warmblütigern Jurassier viva voce thun; zu dem Zwecke soll auf Antrag Dr. Ernst Daucourt's auf nächsten Sonntag eine **kathol. Volksversammlung** nach Bassecourt einberufen werden.

Obwalden. Wie man im katholischen Obwaldnervolke die Liebe zur Schule pflegt, erhellt unter anderm aus der Thatsache, daß auch während des letzten Winters (wie bereits seit mehrern Jahren) in allen Gemeinden mit Ausnahme von Lungern den armen Kindern gratis eine Mittagssuppe verabfolgt wurde; so z. B. in Engelberg an 105 Schulkinder, mit einem Kostenaufwande von Fr. 2832, der von einem Wohlthätigkeitsverein bestritten wird. Freilich besitzt der Kanton auch in hochw. Pfarrer von Ah, wie ein Corresp. im „Vtld." sich ausdrückt, einen „Schulinspektor von Gottes Gnaden."

☞ **Mitgetheilt.** In Rom wird das Triduum der Maiandacht am 30. und 31. Mai und 1. Juni gefeiert, was sich auch bei uns zur Nachahmung empfiehlt.

Rom. In einer zweiten Note (vom 4.) an die Nuntien, betr. Propaganda, weist der hl. Stuhl auf die aus allen Ländern eingelaufenen Protestationen des Episkopates, welche einmüthig im bekannten Spruch des röm. Cassationshofes eine schwerste Verletzung des wesentlichsten Papalrechtes anerkennen. Die Note lehnt darum jede Combination, welche die Freiheit und den Besitzstand der Propaganda nicht absolut sicher stellt, mit Entschiedenheit ab.

Rom. Zu der, von uns gemeldeten Rettung des amerik. Collegs in Rom aus den Händen Mancini's in Folge Intervention der amerik. Staatsbehörden, bemerkt die «Catholic Review» in New-York sehr richtig: „Hier ist folgende Argumentation unausweichlich. Die ganze Propaganda gehört der Christenheit aus keinem minder geheiligten Rechtstitel als derjenige ist, welcher den amerik. Katholiken ihren Besitz in der Via dell' Umilla gesichert hat. Wenn die ausgestreckte Hand der italienischen Regierung im Angesichte von Amerika ohne Widerrede den Theil der Beute, an welchem wir unmittelbar interessirt sind, fahren läßt, wie kann sie, ohne zu erröthen, den Anspruch auf das, was schwächeren Mächten angehört, aufrechterhalten, es sei denn, sie bekenne offen, daß ihr das Recht nichts gelte, sondern nur die Macht?" — —

Italien. Freisinn und Weitherzigkeit! Die radicale Studentenschaft an der Universität Neapel hat sich mit einer heftigen Protestation an den Rector gewendet, weil — eine Gruppe katholischer Studenten derselben Universität, gestützt auf das jedem akadem. Bürger zustehende Recht, einen «Circolo universitario di San Tomaso» gegründet hatte und zum Stiftungsfeste, außer dem Erzb. San Felize, auch der Rector nebst einigen Professoren erschienen waren! Mit der Protestation allein nicht zufrieden, tumultuirten die freisinnigen Musensöhne dergestalt, daß die Universität geschlossen werden mußte.

Deutschland. Für den deutschen Katholikentag in Amberg ist die Zeit vom 31. Aug. bis 4. Sept. bestimmt worden.

— Dem Katholikentag in Köln vom Ostermontag hat sich letzten Sonntag eine, von ca. 4000 Männern besuchte **kathol. Volksversammlung** in Crefeld angeschlossen. Die unsern Lesern bekannten Kölner-Resolutionen wurden einstimmig angenommen und dem hl. Vater ein Protest zu Füßen gelegt wider die Beraubung der Propaganda von Seite der ital. Regierung.

— Aus Rom wird der „Germania" unterm 1. Mai geschrieben: „Vor ungefähr 3 Wochen ließ der Papst Herrn v. Schlözer zu sich kommen, um persönlich die so wichtige Frage Ledochowski mit ihm zu besprechen. Leo XIII. erklärte, die Kirche könne das schwere Opfer der Demission des Kirchenfürsten nur bringen, wenn die preußische Regierung auf zwei Bedingungen eingehe: 1) daß der zum Nachfolger Bestimmte eine beim polnischen Clerus und Volk angesehene Persönlichkeit sei; 2) daß die preußische Regierung die Gesetze, welche die Vorbildung des Clerus betreffen, revidire. Schlözer erklärte, daß er seine Regierung von den Absichten des apostolischen Stuhles in Kenntniß setzen werde und glaube, daß sie geneigt sei, eine geeignete Persönlichkeit in Vorschlag zu bringen. Die Antwort der preußischen Regierung auf die Depesche des Herrn v. Schlözer traf einige Tage später hier ein. Doch sagt man, daß der von der Regierung vorgeschlagene Candidat für Posen-Gnesen vom apostolischen Stuhle nicht angenommen werden konnte. Im Allgemeinen ist man hier sehr pessimistisch angehaucht und geneigt, erst von der Logik der Thatsachen Besserung der Verhältnisse zu erwarten. Seit der unhöflichen Antwort des Herr von Goßler auf die Interpellation Jadzewski ist ein vollständiger Umschwung der Beurtheilung der kirchenpolitischen Lage in Preußen hier eingetreten."

Frankreich. Da in Paris die städtischen Volksschulen 147, die freien (kath.) Schulen nur 70 Tausend Zöglinge zählen, somit zwei Drittel der Jugend in antireligiösen Schulen erzogen werden, läßt

sich die geradezu schreckliche Gottlosigkeit ahnen, die sich hier geltend macht. Jeden Augenblick erfährt man, daß eine Anzahl Gymnasiasten die heilige Communion in gottesschänderischer Absicht empfangen haben; dabei kommen diese Fälle noch lange nicht alle an die Oeffentlichkeit. Da ist es eigentlich noch weniger traurig, wenn ganze Klassen sich der Erfüllung der Osterpflicht entziehen, indem sie dadurch wenigstens noch Scheu vor einem Frevel an dem Heiligsten beweisen. Aber was wird aus jungen Leuten werden, welche selbst im Knabenalter nicht an Gott geglaubt, nicht einmal würdig das hl. Abendmahl empfangen haben? Man kann nur mit Grausen daran denken: dies Geschlecht wird noch schlimmer, als die Schreckensmänner der ersten Revolution.

England. London. Die Einweihung der grandiosen Oratorianerkirche in South-Kensington, von der wir letzten Samstag meldeten, war ein Ereigniß, und zwar nicht etwa nur wegen des Glanzes, den die kathol. Kirche bei diesem Anlaß entfaltete. Zur festgesetzten Stunde erschienen in Procession die verschiedenen Orden: Franziscaner, Serviten, Dominicaner, Carmeliten u. s. w. in ihrer Ordenstracht. Ihnen folgten etwa 100 Weltgeistliche, dann die 16 englischen Bischöfe mit Pluviale, Mitra und Stab, jeder mit seinem Hofkaplan, hierauf die Patres Oratorianer mit dem Superior P. Gordon, welche Cardinal Manning geleiteten, der von seinem in Purpurgewänder gekleideten Capitel von Westminster umgeben war. In der Festpredigt hob der greise Cardinal hervor, wie sehr das englische Volk sich nach der Wiedervereinigung im Glauben sehne, und wie man vor 300, 50, ja 30 Jahren noch nicht hätte erwarten dürfen, daß jetzt bereits so viel erreicht sei. England bringe dem Katholicismus Sympathien entgegen und das sei mit Gottes Gnade nicht am Wenigsten dem charitativen Eifer zu danken, welchen die ganze Kirche und besonders ihre Ordensgenossenschaften entfalteten.

Alle Hauptblätter Londons enthalten eingehende Beschreibungen der großartigen Feier; insonderheit widmet das City-Weltblatt, die «Times», der Predigt Mannings einen langen Leitartikel. Die Erfolge des Katholicismus, schreibt das Blatt, seien nicht etwa das Resultat einer Sinnesänderung im Protestantismus. Der Zuwachs, den die Katholiken, namentlich aus der Elite der Gesellschaft erhalten hätten, sei der Tractarianer-Bewegung (Puseysmus) zuzuschreiben, wodurch die englische Kirche einen Schlag erlitt, als Cardinal Newmann die „Secession" einleitete. Dieser Schlag sei aber jetzt überstanden, und wenn dieselbe Furcht vor der «Papal aggression» wieder entstände, so sei kaum daran zu zweifeln, daß Cardinal Manning finden würde, daß der Protestantismus wenigstens in seiner negativen Haltung als Widerstreben gegen den Katholicismus eine ebenso kräftige Macht sei, als jemals. Gegen Manning und gegen den Katholicismus habe man z. Z. nichts, aber das Wohlwollen, welches England ihm darbringe, sei mehr ein Wohlwollen des Indifferentismus, als der Sympathie. Es sei undenkbar, daß England in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehre, aber die Katholiken würden von England nichts zu fürchten haben, so lange England von den Katholiken nichts zu fürchten habe. Die Katholiken genössen in England so viel Freiheit, wie nirgends; hier gebe es keinen Culturkampf, keinen Ferry'schen § 7, die Katholiken würden nicht von den Schulen excludirt und könnten überhaupt ihren Glauben frei bekennen. Bei der strictesten Festhaltung des protestantischen Principes ist die „Times," welche man mit Recht zu den katholikenfeindlichsten Blättern Englands rechnet, dennoch so vorurtheilsfrei, die Vorzüge und Leistungen des Katholicismus anzuerkennen und dessen Koryphäen in England mit dem größten Respect zu behandeln. —

Auch in dieser Beziehung könnte der schweizerische Liberalismus vom englischen lernen!

Amerika. Wie die „Columbia" schreibt, werden am nordamerik. Plenarconcil außer den Erzbischöfen und Bischöfen auch die Rectoren der Priester-Seminare, sowie die Provinciale der verschiedenen kirchlichen Orden theilnehmen.

Literarisches.

1. **„Marien-Dichtungen** deutscher und ausländischer Classiker alter und neuer Zeit. Herausgegeben von Jacob **Nostadt."** (Mainz, Kirchheim, M. 2.) Wir haben früher der von demselben Herausgeber besorgten poetisch-artistischen Anthologien: „Das Leiden Christi", „das Kirchenjahr", die „Kindheit Jesu" mit gebührendem Lobe gedacht. Das vorliegende in Tendenz und Form diesen gleiche Büchlein verdient nicht minder Lob. Allerdings fehlen die Bilder, aber die mitgetheilten 50 Poesien von eben so vielen verschiedenen Dichtern bieten Geist und Herz so süße, duftige Nahrung, daß man der Augenweide ohne Schmerz entrathen kann. Der Sammlung ist der Charakter der Katholicität der Kirche aufgeprägt, die ja stets und überall die seligste Jungfrau gepriesen hat; und ihre süßen vielfarbigen Stimmen und Töne vereinigen sich zu einem großen Chor, welcher das prophetische Wort des Magnificat in Erfüllung gehen läßt: „Siehe, von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter!"

2. Das, im Verlage von Fr. Xav. Bucher in Würzburg erschienene **„Rundschreiben** des heiligen Vaters Leo XIII. gegen die **Freimaurer",** (Preis 20 Pfg.), zur Massenverbreitung vorzüglich geeignet, gibt in einem „Anhang", auf Grund der kirchlichen Entscheidungen und der Lehre der besten Theologen, eine nähere Bezeichnung derjenigen Gesellschaften und Vereine, welche durch die Kirche verurtheilt sind, bietet eine Uebersicht der über die Freimaurer verhängten kirchlichen Strafen und weist endlich die Katholiken auf die Pflichten hin, welche sie den Freimaurern gegenüber nach den Geboten der Kirche zu erfüllen haben.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1883 à 1884.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 15:	7690	98
Aus der Pfarrei Grub	54	—
„ „ „ Abtwil	74	—
„ „ Pfarrgemeinde Benken	100	—
„ „ Pfarrei Geis	30	—

Aus der Pfarrei Homburg:		
1. Kirchenopfer	25	—
2. Privatbeitrag	25	—
„ „ „ Altnau	28	—
„ „ „ Kleinwangen		
Heiligtagopfer	38	—
„ „ „ Andermatt		
Charfrtgs.-Opf.	135	—
Von Muottathal	225	—
„ Arth	132	—
„ Steinen	60	—
„ Steinerberg	42	
„ Sattel	10	—
„ Illgau	6	
Aus der Pfarrei Ebikon	30	—
„ „ „ Basadingen	50	—
„ „ „ Stans:		
1. Hauptort:		
a. Kirchenopfer	812	—
b. von der St. Josephs-bruderschaft	50	—
c. vom Kloster St. Klara	40	—
2. Filiale Dallenwil	40	—
„ St. Jakob	13	—
„ Obbürgen	10	—
Aus der Pfarrei Buochs	92	40
„ „ „ Hergiswil	38	—
„ „ „ Ennetbürgen	30	—
„ „ Gemeinde Hospenthal	40	—
Vom Ehrw. Kapitel Siß- und Frickgau	100	—
Aus der Pfarrei Magdenau Kirchenopfer	30	—
Aus der Pfarrei Emmetten	80	—
Von N. N. in Luzern	20	—
Aus der Pfarrei Meggen	80	—
„ „ Pfarrgem. Walterswil	20	—
„ „ Pfarrei Oberägeri:		
a. Pfarrkirche	70	—
b. Filiale Hauptsee	7	—
„ „ Pfarrei Wohlen 1. Send.	150	—
„ „ „ Lichtensteig	51	—
„ „ „ Mörschwil	366	—
„ „ „ Villmergen:		
1. Dorf	114	50
2. Filiale Hilfikon	20	50
„ „ Filiale Büren	11	10
„ „ Pfarrei Beckenried	135	50
„ „ „ Ettiswil	100	—
Von den Beicht- und Communionkindern in Ettiswil	12	—
Von einem Priester in Solothurn	50	—
Aus der Pfarrei Biberist durch hochw. Pfr. S.	5	—
Von X. in Solothurn	10	—
Aus der Gemeinde Kirchberg	196	75
„ „ Pfarrei Altishofen	100	—
„ „ „ Ganterswil	16	25
„ „ „ Rapperswil	31	20
„ „ „ Vilters	6	50
„ „ „ Neu St. Johann	45	—
„ „ „ Oberbüren	51	—
„ „ „ Kaltbrunn	50	—
„ „ „ Oberhelfenschwil	9	—
Aus der Pfarrei Bütschwil	70	—
„ „ „ Thal	45	—
„ „ „ Hemberg	20	—
„ „ „ Häggenschwil	80	—
„ „ „ St. Gallen	58	30
„ „ „ Mühlau	30	—
„ „ „ Quarten	31	—
„ „ „ Luthern:		
1. Sammlung	50	—
2. Piusverein	30	—
	12,272	98

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Empfehle mich den Hochw. HH. Geistlichen zur Anfertigung aller Arten von Kirchen-Geräthen und Gefäßen, sowie für Versilbern und Vergolden aller metallenen Kirchen-Artikel, unter Garantie. Reparaturen werden schnell und billig besorgt. Zeugnisse über gelieferte Arbeit und Albums stehen zur Einsicht bereit. (Mag. 404 Z)

22³ ***Carl Sigfried***, Gürtler, Ledergasse, ***Luzern.***

Bücher für den Herz-Jesu-Monat (Juni)

aus dem Verlage von [23

Gebr. Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln,

(Schweiz.)

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Soeben ist ganz neu erschienen:

Die Herrlichkeiten des göttlichen Herzens Jesu in seiner Verehrung, wie sie ist und sein soll, nach den Offenbarungen der sel. M. M. Alacoque. Belehrungen und Anmuthungen aus und nach den Schriften der Heiligen nebst einer Zusammenstellung der verschiedenen Herz-Jesu-Andachten. Von M. Hausherr, S. J. Mit Bewilligung geistlicher Obrigkeit. Mit 2 Stahlstichen. 480 Seiten. 12. Gebunden Nr. 5: Schwarze Leinwand mit rothem Schnitt 2 Fr. 25 Cts. Nr. 4: Schwarz chagrinirt Leder, roth Schnitt 3 Fr. 25 Cts.

In demselben Verlage sind ferner erschienen:

Arnoudt, P. P., S. J. **Die Nachfolge des heiligsten Herzens Jesu** in vier Büchern. Aus dem Lateinischen. Mit 2 Stahlstichen. Gr. 18. 696 Seiten. Gebunden Nr. 00: Chagrinirt Leder, Feingoldschnitt, 3 Fr. 50. Cts. Nr. 4: Schwarz chagrinirt Leder, roth Schnitt, 3 Fr. 20 Cts Nr. 5: Englische Leinwand, rother Schnitt, 2 Fr. 60 Cts.

Essinger, P. Conrad Maria, O. S. B. **Die Nachfolge des heiligsten Herzens Jesu.** Betrachtungen über die Verehrung und Nachahmung, und Gebete zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu. Mit 3 Bildern. Gr. 18. 432 Seiten. Gebunden Nr. 1: Geprägt Leder, Goldschnitt, 1 Fr. 60 Cts. Nr 3: Halblederband, Goldschnitt, 1 Fr. 35 Cts.

Goldhagen, P. Hermann, S. J. **Verehrung des Herzens Jesu Christi.** Neu bearbeitet von J. B. Kempf, Pfarrcurat. Mit 2 Bildern. 18. 432 Seiten. Gebunden Nr. 00: Chagrinirt Leder, Feingoldschnitt, 1 Fr. 95 Cts. Nr. 1: Geprägt Leder, Goldschnitt, 1 Fr. 45 Cts Nr. 5: Englische Leinwand, Marmorschnitt, 1 Fr. 15 Cts.

Hausherr, M., S. J. **Kern der Herz-Jesu-Andacht.** Nebst Morgen-, Abend- und Meßgebet und anderen Andachten zu Ehren des Herzens Jesu. Mit 1 Stahlstich. 32. 160 Seiten. Geb. Nr. 2: Englische Leinwand, Feingoldschnitt, 80 Cts. Nr. 5: Englische Leinwand, Marmorschnitt 65 Cts.

Hausherr, M., S. J. **Die neun Liebesdienste** zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu. Neun Blätter mit je einer Photographie zum Austheilen in geistlichen Genossenschaften, 9 Karten in gedrucktem Umschlage. 8. n. 1 Fr. 35 Cts.

Omer, St. C. SS. R. **Das heiligste Herz Jesu** nach dem heil. Alphons Maria von Liguori. Betrachtungen für alle Tage des Herz-Jesu-Monats und für den ersten Freitag im Monat. Uebersetzt von P. M. A. Hugues. Mit 2 Stahlstichen. 18. 576 Seiten. Gebunden Nr. 00: Chagrinirt Leder, Feingoldschnitt, 2 Fr. 35 Cts. Nr. 1: Geprägt Leder, Goldschnitt, 2 Fr. — Nr. 5: Englische Leinwand, Marmorschnitt, 1 Fr. 60 Cts. Nr. 11: Unecht Saffian, Reliefprägung, 2 Fr. 65 Cts. Nr. 12: Unecht Saffian, Rahmen und Schloß, 3 Fr. 25 Cts.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.